

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit des Rates
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 22.11.2018
3. Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017
4. Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten sowie des Bürgermeisters unserer Verbandsgemeinde
5. Beratung und Beschlussfassung Forstwirtschaftsplan 2019
6. Beratung und Beschlussfassung zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse bei Ausbaumaßnahmen von Gemeindestraßen
7. Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 22.11.2018
2. Beschluss Pachtvertrag Jagdbezirk Holzbach
3. Grundstücksangelegenheiten - Beschluss Ausübung eines Vorkaufsrechts
4. Mitteilungen und Anfragen

Niederschrift der Gemeinderatssitzung 09/18 am 17.12.2018

Öffentliche Sitzung:

Top. 1.

Der Vorsitzende stellt fest, dass form- sowie fristgerecht eingeladen wurde und dass der Gemeinderat beschlussfähig ist; es werden keine Bedenken vorgebracht.

Top. 2.

Die Niederschrift zur Öffentlichen Sitzung vom 22.11.2018 wird vom Rat einstimmig genehmigt.

Top. 3. Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017

Nach § 108 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) ist für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

Nach § 114 Abs. 1 GemO hat der Ortsgemeinderat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen. Der Jahresabschluss wurde mit den dazugehörigen Unterlagen durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft. Bei der Prüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben. Der Jahresabschluss 2017 weist folgende Gesamtergebnisse aus:

Ergebnisrechnung 2017

	Plan	Ist
Gesamtbetrag der Erträge	626.910,00 €	638.806,68 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	583.470,00 €	560.655,72 €
Jahresergebnis	43.440,00 €	78.150,96 €

Finanzrechnung 2017

	Plan	Ist
Ordentliche und außerordentliche Einzahlungen	562.900,00 €	616.768,53 €
Ordentliche und außerordentliche Auszahlungen	480.470,00 €	469.189,67 €
Saldo der ordentlichen u. außerordentl. Ein- u. Auszahlungen	82.430,00 €	147.578,86 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	153.000,00 €	-25.390,16 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	547.600,00 €	40.150,57 €
Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-394.600,00 €	-65.540,73 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	312.770,00 €	-78.444,91 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	600,00 €	631,29 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	312.170,00 €	-77.813,62 €

Die Ergebnisrechnung 2017 schließt mit einem Jahresergebnis von 78.150,96 Euro ab. In der Finanzrechnung ergibt sich ein Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 147.578,86 Euro. Zum Jahresende 2017 bestehen Forderungen gegenüber der Verbandsgemeinde in Höhe von insgesamt 909.480,89 Euro. Das Eigenkapital zum 31.12.2017 beträgt 3.840.672,22 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Holzbach beschließt, den Jahresabschluss der Ortsgemeinde Holzbach für das Haushaltsjahr 2017 festzustellen.

Abstimmungsergebnis: neun Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

**Top. 4. Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten sowie
des Bürgermeisters unserer Verbandsgemeinde**

Nach § 114 Abs. 1 GemO hat der Ortsgemeinderat über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten, soweit sie ihn vertreten haben, zu entscheiden; ferner über die Entlastung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde, da der Verbandsgemeindeverwaltung gem. § 68 GemO die Ausführung des Haushaltsplanes der Ortsgemeinden obliegt.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Holzbach beschließt, dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten, soweit sie ihn vertreten haben, sowie dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück und den Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: neun Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

Top. 5. Beratung und Beschlussfassung Forstwirtschaftsplan 2019

Der vorliegende Entwurf des Forstwirtschaftsplans 2019, einschließlich Holzernte- und Kulturplan, wurde bereits vom Feld- und Waldausschuss beraten; im Rahmen einer Ausschusssitzung am 05.12.2018 gemeinsam mit Revierleiter Berthold Schmidt. Der Ausschuss schlägt dem Gemeinderat vor, dem vorliegenden Forstwirtschaftsplan 2019 zuzustimmen, der Planerträgen von EUR 38.599 (Vorjahr EUR 62.982), Planaufwendungen von EUR 50.960 (Vorjahr EUR 67.760) und ein negatives Betriebsergebnis von EUR 12.361 (Vorjahr EUR 4.778) ausweist.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Forstwirtschaftsplan der Ortsgemeinde Holzbach für das Haushaltsjahr 2019 mit Planerträgen von EUR 38.599, Planaufwendungen von EUR 50.960 und einem negativen Betriebsergebnis von EUR 12.361.

Abstimmungsergebnis: zehn Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, eine Enthaltung

Top. 6. Beratung und Beschlussfassung zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse bei Ausbaumaßnahmen von Gemeindestraßen

Für gemeinsame Ausbaumaßnahmen in Gemeindestraßen bestehen bisher in unserer Verbandsgemeinde keine vertraglichen Vereinbarungen über eine Kostenbeteiligung für ersparte Wiederherstellungskosten. Gleichzeitig hat die Verbandsgemeinde bisher auf die Veranlagung von einmaligen Beiträgen für die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung (Investitionskostenanteile) verzichtet.

Sofern eine Straßenausbaumaßnahme zusammen mit anderen Baumaßnahmen, z. B. einer Erneuerung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen, durchgeführt wird, ist nach der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz (Urteil vom 11.11.2008, 6 A 10288/08 OVG) bei der Ermittlung des Aufwandes für die Herstellung oder Verbesserung eine Ersparnis kostenmindernd zu berücksichtigen, die dadurch entsteht, dass die Straßenbaumaßnahme mit anderen Baumaßnahmen verbunden wird. Von daher ist es erforderlich, die Kostenträger der anderen Baumaßnahmen (i. d. R. die Verbandsgemeindewerke) angemessen an den Straßenbaukosten zu beteiligen.

Für die Beteiligung der Ortsgemeinden an den Investitionskosten der Verbandsgemeindewerke gilt folgendes: Wenn die Straßenoberflächenentwässerung einer Gemeindestraße in eine Entwässerungseinrichtung der Verbandsgemeinde erfolgt, schuldet die Ortsgemeinde als Trägerin der Straßenbaulast den Verbandsgemeindewerken gemäß § 12 Abs. 10, S. 1 Landestraßengesetz (LStrG) den für die Erneuerung der Kanalisation vertraglich vereinbarten Investitionskostenanteil.

Bei dem Investitionskostenanteil handelt es sich um tatsächlich entstandene Investitionsaufwendungen der Gemeinde im Sinne des § 10 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) und damit um beitragsfähigen Ausbauaufwand (vgl. Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 28.04.2009, 6 A 11364/08 OVG).

Ergänzend hierzu ist festzustellen, dass Investitionskostenanteile für die Gemeinden grundsätzlich förderfähige Kosten darstellen und somit höhere Zuwendungen (I-Stock, etc.) beantragt werden können.

Zur Klarstellung der rechtlichen Situation soll rückwirkend zum 01.01.2018 ein Vertrag zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen zwischen der Ortsgemeinde und den Verbandsgemeindewerken geschlossen werden.

Bereits im Vorfeld der Sitzung war den Ratsmitgliedern der Entwurf des Vertrages "zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen, und -plätzen" zwischen der Ortsgemeinde Holzbach und den Verbandsgemeindewerken Simmern/Hunsrück zur Verfügung gestellt worden. Der Vertragsentwurf basiert auf einem Mustervertrag des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des Vertrages "zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen, und -plätzen" zwischen der Ortsgemeinde Holzbach und den Verbandsgemeindewerken Simmern/Hunsrück gemäß dem vorliegenden Vertragsentwurf zu.

Abstimmungsergebnis: elf Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

Top. 7. Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende informiert über

- die Prüfungen der Heizöltankanlagen unseres Gemeindehauses im Oktober 2018 durch die TÜV Rheinland Industrie Service GmbH. Mit der Beseitigung der festgestellten "geringfügigen Mängel" wurde die Dämgen Haustechnik GmbH, Oppertshausen beauftragt.
- den Reparaturbedarf an den Geschwindigkeitsmessanlagen in der Hauptstraße und die vom Hersteller vorliegenden Angebote zur Reparatur oder dem Austausch der Anlagen. Im Rat besteht Einvernehmen darüber, dass im Frühjahr 2019 über die Reparatur bzw. den Austausch der Anlage entschieden wird.

Nichtöffentliche Sitzung:

Top. 1.

Die Niederschrift zur Nichtöffentlich Sitzung vom 22.11.2018 wird vom Rat einstimmig genehmigt.

Top. 2. Beschluss Pachtvertrag Jagdbezirk Holzbach

Der vorliegende Entwurf des "Jagd-pachtvertrag über den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Holzbach als Niederwildrevier" wurde bereits vom Feld- und Waldausschuss beraten. Der Ausschuss schlägt dem Gemeinderat vor, dem Abschluss des vorliegenden Vertragsentwurfs zuzustimmen.

Bereits im Vorfeld der Sitzung war den Ratsmitgliedern der Entwurf des Jagdpachtvertrag zur Verfügung gestellt worden.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des "Jagd-pachtvertrag über den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Holzbach als Niederwildrevier" zu. Vor Abschluss des Pachtvertrages ist die Zustimmung der Jagdgenossenschaft Holzbach einzuholen.

Abstimmungsergebnis: zehn Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, eine Enthaltung

Top. 3. Grundstücksangelegenheiten - Beschluss Ausübung eines Vorkaufsrechts

Mit Kaufvertrag vom 26.10.2018 wurde das bebaute Grundstück Flur 4, Parz. 112/7 (Größe 666 qm) verkauft. Das Grundstück liegt im Innenbereich der Ortslage.

Aufgrund der aus dem geltenden Landesentwicklungsprogramm entwickelten Ziele ist die Ortsgemeinde gehalten ihre Innenentwicklungspotenziale auszuschöpfen. Die Satzung der Ortsgemeinde über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts dient insbesondere einer geordneten Ortsentwicklung. Das vorgenannte Grundstück befindet sich im Geltungsbereich dieser Satzung.

Der Ortsgemeinde verfügt derzeit nur noch über zwei unbebaute erschlossene Baulandgrundstücke; für eines dieser Grundstücke ist bereits der Abschluss eines Kaufvertrages terminiert.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Ausübung des Vorkaufsrechts für das Grundstück Flur 4, Parz. 112/7 bzw. dem Kauf der Fläche (Größe 666 qm) zu. Der Grundstückserwerb dient insbesondere einer geordneten Dorfentwicklung bzw. der Nutzung eines vorhandenen Innenentwicklungspotenzials. Die Ortsgemeinde beabsichtigt das Grundstück nach seinem Erwerb als Bauland zu verkaufen.

Abstimmungsergebnis: neun Ja-Stimmen, zwei Nein-Stimmen, keine Enthaltung

Top. 4. Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende informiert, dass am 19.12.2018 der Verkauf des Bauplatzes Mühlenweg, Flur 4, Nr. 62/44 notariell beurkundet werden soll.